

Merkblatt zur Vermeidung einer „unerlaubten Refinanzierung“ in EFRE geförderten Projekten

(Stand: 12.01.2017)

Richtlinie Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen EFRE Förderperiode 2014 – 2020

(Nds. Ministerialblatt 31/2015 vom 19.08.2015)

Im Bereich der Hochschulförderung ist neben den Anforderungen aus dem Zuwendungsrecht und dem Zuwendungsbescheid (Förderung in Form der Anteilfinanzierung) zusätzlich darauf zu achten, dass Hochschulen aus einem Projekt keine „Gewinne“ aus einer (unerlaubten) Refinanzierung entstehen.

Die Problematik unerlaubter Refinanzierungen betrifft ausschließlich Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, d.h. Hochschulen, deren Finanzierung aus dem niedersächsischen Landeshaushalt erfolgt. Auslöser für diese zusätzliche Überprüfung ist die Tatsache, dass in der oben genannten Förderrichtlinie die Möglichkeit besteht, neben zusätzlich im Projekt anfallenden Kosten, auch Personalkosten abzurechnen, deren Finanzierung bereits durch das Land gesichert ist. Gleiches gilt für Kosten von Kooperationspartnern in öffentlicher Trägerschaft, deren Kosten als zusätzliche (öffentliche) Finanzierungsmittel in das Projekt eingebracht werden können. Die Hochschule darf keine Fördermittel für diese Kosten an die Kooperationspartner weiterleiten.

Aus den Zuwendungsbescheiden ist ersichtlich, dass der EFRE-Fördersatz häufig knapp unterhalb von 50,00 % liegt.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch Eigenmittel bereits über den Fördersatz eine unerlaubte Refinanzierung vorgegeben wäre.

Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, wird folgende Regelung in die Zuwendungsbescheide aufgenommen: *„Basis für die Ermittlung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von ... Euro. Der Fördersatz beträgt ... %, jedoch insgesamt maximal den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Kosten und der nachgewiesenen Kofinanzierung.“*

Zur nachgewiesenen Kofinanzierung gehören:

1. Eigenmittel öffentlich-national:

Kosten für Personal der Hochschule, dessen Finanzierung aus Mitteln des Landeshaushaltes erfolgt. In der Regel betrifft dies Personal, mit dem schon vor dem Projekt ein Arbeitsverhältnis besteht, das nicht im Zusammenhang mit dem Projekt steht und das nicht auf einen Zeitraum vor dem Projektbeginn befristet war.

2. Eigenmittel privat:

Können in den betroffenen Fällen nicht vorkommen, da nur private Hochschulen/ Einrichtungen private Eigenmittel einbringen können.

3. Mittel öffentlich-nationaler Kooperationspartner:

Alle Kosten eines Kooperationspartners und/ oder sämtliche finanzielle Beiträge des Kooperationspartners

4. Mittel privater Kooperationspartner:

Alle Kosten des Kooperationspartners und/ oder sämtliche finanziellen Beiträge des Kooperationspartners

5. Sonstige öffentliche Mittel:

Finanzielle Beteiligungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse von Kommunen)

6. Sonstige private Mittel:

Finanzielle Beteiligungen der privaten Hand (z.B. Spenden, Teilnehmergebühren)

Nicht zur nachgewiesenen Kofinanzierung aus Eigenmitteln gehören:

- Personalkosten durch zusätzlich - nur für das Projekt - eingestelltes Personal
- Investitionskosten
- Anteile der Personalkostenpauschale, die als Teil der Kofinanzierung in das Projekt eingebracht werden.

Die vorgenannten Kosten können Bestandteil der Finanzierung sein, bleiben aber bei der Prüfung zur unerlaubten Refinanzierungen unberücksichtigt.

Was sind die Folgen einer festgestellten unerlaubten Refinanzierung?

Wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die NBank das Vorliegen einer unerlaubten Refinanzierung festgestellt (de facto Überzahlung des Projektes mit Fördermitteln), wird die Hochschule zu diesem Sachverhalt angehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist durch die Hochschule zu erklären, dass die Finanzierung des Personals nicht aus Landesmitteln erfolgte. Der Erklärung sind geeignete Nachweise (z.B. Auszüge aus dem Buchungssystem unter Zuordnung der Kostenstelle, Eigenmittelbelege) beizulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, bzw. wird bestätigt, dass die Finanzierung aus Mitteln des Landeshaushaltes erfolgte, ist die Zuwendung teilweise zu widerrufen.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch die NBank muss anhand geeigneter Nachweise (i.d.R. durch Einsicht in das Buchungssystem) eindeutig belegbar sein, dass die betroffenen Personalkosten aus Eigen-, Bundes- oder Drittmitteln finanziert wurden.

Beispiele für eine unerlaubte Refinanzierung:

1. Fallbeispiel ohne finanzielle Beteiligung durch Kooperationspartner

1.1 Kosten- und Finanzierungsplan laut Zuwendungsbescheid

Kostenplan		
Personalkosten	70.000,00 €	
Pauschale (25%)	17.500,00 €	
Investitionskosten	12.500,00 €	
Summe	100.000,00 €	
Finanzierungsplan		
EFRE-Mittel	49.000,00 €	Fördersatz 49,00 %
Eigenmittel öffentl.-national	51.000,00 €	aus Personalkosten
Summe	100.000,00 €	

1.2 Kosten- und Finanzierungsplan bei **Endverwendungsnachweis**

Kostenplan		
Personalkosten	70.000,00 €	davon 53.000 € aus Eigenmitteln
Pauschale (25%)	17.500,00 €	
Investitionskosten	12.500,00 €	
Summe	100.000,00 €	

Ergebnis: Die Gesamtkosten sind unverändert geblieben. Demnach müssten unter alleiniger Berücksichtigung des Fördersatzes von 49,00 % EFRE-Mittel in Höhe von 49.000,00 € ausgezahlt werden. Allerdings sind aufgrund der Angaben der Hochschule schon 53.000,00 € (aus Personalkosten) durch den Landeshaushalt (Eigenmittel öffentlich-national) gegenfinanziert. Folglich reduzieren sich die EFRE-Mittel auf 47.000,00 €. Der Fördersatz sinkt auf 47,00 % der förderfähigen Kosten. Somit ergibt sich folgender neuer Finanzierungsplan:

Finanzierungsplan		
EFRE-Mittel	47.000,00 €	
Eigenmittel öffentl.-national	53.000,00 €	
Summe	100.000,00 €	

2. Fallbeispiel mit finanzieller Beteiligung durch einen Kooperationspartner in öffentlicher Trägerschaft

2.1 Kosten- und Finanzierungsplan laut Zuwendungsbescheid:

Kostenplan		
Personalkosten Antragsteller	65.000,00 €	
25 % Pauschale (auf PK des Antragstellers)	16.250,00 €	
Personalkosten des Kooperationspartners	5.000,00 €	
Investitionskosten	13.750,00 €	
Summe	100.000,00 €	
Finanzierungsplan		
EFRE-Mittel	49.000,00 €	Fördersatz 49,00 %
Eigenmittel öffentl.-national	46.000,00 €	aus Personalkosten
Kooperationspartner öffentlich-national	5.000,00 €	
Summe	100.000,00 €	

2.2 Kosten- und Finanzierungsplan bei Endverwendungsnachweis:

Kostenplan		
Personalkosten (Antragsteller)	54.500,00 €	davon 41.000 € aus Eigenmitteln
25 % Pauschale (auf PK des Antragstellers)	16.250,00 €	
Personalkosten des Kooperationspartners	15.500,00 €	
Investitionskosten	13.750,00 €	
Summe	100.000,00 €	

Ergebnis: Die Gesamtkosten sind unverändert geblieben. Demnach müssten unter alleiniger Berücksichtigung des Fördersatzes von 49,00 % auch EFRE-Mittel in Höhe von 49.000,00 € ausgezahlt werden. Allerdings sind aufgrund der Angaben der Hochschule schon 56.500,00 € (Personalkosten der Hochschule und Personalkosten des Kooperationspartners) durch den Landeshaushalt (Eigenmittel öffentlich-national) und den Kooperationspartner (Kooperationspartner öffentl. national) gegenfinanziert. Folglich reduzieren sich die EFRE-Mittel auf 43.500,00 €. Der Fördersatz sinkt auf 43,50 % der förderfähigen Kosten. Somit ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Finanzierungsplan		
EFRE-Mittel	43.500,00 €	
Eigenmittel öffentl.-national	41.000,00 €	
Kooperationspartner öffentl.-national	15.500,00 €	
Summe	100.000,00 €	